

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom *tt.mm.jjjj*

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am xx.xx.xxxx die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom xxx, Az: xxx, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement. Sie gilt, ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung, für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement sind mindestens 210 Leistungspunkte (äquivalent Credit Points = CP) zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 128 Semesterwochenstunden.
- (4) Abweichend von Absatz 1 ist es unter Auslassung des Praxissemesters gem. § 7 möglich, das Studium in einer Regelstudienzeit von 6 Semestern abzuschließen. Dies ist vor Abschluss des Studiums der Prüfungsverwaltung anzuzeigen.
- (5) Einzelne Lehrveranstaltungen können ergänzend zu § 5 Abs. 5 RPO, auch in einer anderen, im Studiengang gelehrt Sprache durchgeführt werden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

(1) Über die in § 6 RPO geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten folgende weitere Zugangsvoraussetzungen:

Nachweis einer einschlägigen praktischen Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG. Diese kann auf eine der beiden folgenden Weisen erfüllt werden:

a. Eine einschlägige kaufmännische Berufsausbildung
oder

b. Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne kaufmännische Berufsausbildung mit Fachhochschulreife bzw. Hochschulreife müssen ein zwölfwöchiges Praktikum im kaufmännischen Bereich vor Aufnahme des Studiums ableisten. Dies kann auch in zwei Teilpraktika à mindestens sechs Wochen erbracht werden. Bei Nichtvorliegen eines solchen Praktikums muss die Studienbewerberin oder der Studienbewerber dies nachholen und bis zum Ende des 1. Studienjahres nachweisen. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so wird die Einschreibung (Rückmeldung) in das Folgesemester versagt.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. Drei Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studierende oder ein Studierender und
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.

(2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

(1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen, die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen. Ggf. zusätzlich angebotene Wahlpflichtmodule werden vor Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

(2) Im Bereich der Wahlpflichtmodule ist die oder der Studierende verpflichtet, Wahlpflichtmodule von insgesamt mindestens 25 Leistungspunkten erfolgreich zu belegen.

(3) Die Wahl der Module im Bereich der Wahlpflichtmodule erfolgt durch die reguläre Anmeldung zu den jeweiligen Modulprüfungen. Die Wahl ist verbindlich.

(4) Es besteht aus organisatorischen Gründen (z.B. bei nur einmaligem Angebot einer Veranstaltung durch Lehrbeauftragte aus Unternehmen) kein Anspruch auf das wiederholte Angebot eines Wahlpflichtmoduls sowie auf die Wiederholung der dazugehörigen Prüfung nach § 22 Abs. 1 RPO. Wenn die Prüfung im folgenden Semester nochmals angeboten wird, besteht Fortsetzungspflicht. Wenn ein Wahlpflichtmodul nicht mehr angeboten wird und eine Wiederholung nach § 22 Abs. 1 RPO erforderlich ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Es kann dann stattdessen ein anderes Wahlpflichtmodul belegt werden.

(5) An anderen Hochschulen erbrachte Leistungen, die in Umfang und Anforderungen im Wesentlichen den Wahlpflichtmodulen im Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement entsprechen, können auch dann anerkannt werden, wenn inhaltlich kein äquivalentes

Wahlpflichtmodul angeboten wird. Voraussetzung für die Anerkennung sind im Modul erworbene Kompetenzen, die dem Profil des Bachelorstudiengangs Internationales Logistikmanagement entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxissemester (zu § 16 RPO)

- (1) Das 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester muss im Ausland absolviert werden.
- (2) Zum Praxissemester kann nur zugelassen werden, wer mindestens 90 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Das Praxissemester wird hochschuleitig betreut. Betreuende können Professorinnen und Professoren oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben sein. Vonseiten des Praktikumsgebers wird eine Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner benannt, welche die Studierenden im Praktikum betreut.
- (4) Die Pflicht zur Gewinnung eines Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden. Sie werden von der Hochschule bei der Suche und Auswahl beraten. Gegenstand und Ziele der im Rahmen des Praxissemesters zu bearbeitenden Projekte und Aufgaben sind mit der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor abzustimmen. Die Studierenden haben den schriftlichen Vertrag für das Praxissemester der Betreuerin oder dem Betreuer zur Genehmigung vorzulegen. Eine Genehmigung erfolgt, wenn Dauer, Praktikumsgeber und Inhalte des Praktikums den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Der oder die Studierende hat einen Praktikumsbericht anzufertigen. Der Praktikumsbericht ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Praxissemesters von der oder dem Studierenden abzugeben.
- (7) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Hochschulprofessorin bzw. dem betreuenden Hochschulprofessor in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung lautet nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.
- (8) Wird der Praktikumsbericht mit „nicht bestanden“ bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (9) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Studienleistung gemäß Absatz 6.
- (10) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (11) Gem. § 3 Abs. 4 wird bei einem 6-semesterigen Studienverlauf kein Praxissemester erbracht.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

(1) Im Rahmen des Mobilitätsfensters werden Studien- und Prüfungsleistungen an einer ausländischen Hochschule gemäß § 17 Abs. 3 RPO anerkannt. Die Bewertungen gehen gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 RPO in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(2) Ein Auslandssemester gem. § 17 RPO wird ab dem 5. Semester empfohlen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

(1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 7. Semester bzw. im 6. Semester, sofern der Studiengang in der sechssemestrigen Studienverlaufsvariante studiert wird.

(2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.

(3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit einschließlich des Ablegens des Abschlusskolloquiums werden 15 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

(4) Die Bachelorarbeit ist in Kooperation mit einem Unternehmen, einer Kammer oder einem Verband im In- oder Ausland zu verfassen.

(5) Wird die Bachelorarbeit gemäß § 18 Abs. 7 RPO in einer Fremdsprache angefertigt, ist keine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

(1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 bis 30 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben.

(2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Wintersemester 2019/20 unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2-4 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 13.03.2017 außer Kraft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 bereits in den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, führen

ihr Studium nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 13.03.2017 fort, sofern kein Antrag auf Wechsel der Prüfungsordnung gemäß Absatz 3 gestellt wird.

(3) Wahlweise können Studierende, die den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vor Inkrafttreten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung aufgenommen haben, einen Antrag auf Wechsel in die in Absatz 1 Satz 1 genannte Ordnung stellen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 15.01. bei Wechsel zum folgenden Sommersemester oder bis zum 15.07. bei Wechsel zum folgenden Wintersemester gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unwiderruflich. Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die nach den bisherigen Prüfungsordnungen erbracht wurden, werden angerechnet, sofern kein wesentlicher Unterschied besteht.

(4) Das Recht nach der Ordnung für den Bachelorstudiengang Internationales Logistikmanagement an der Hochschule Worms vom 13.03.2018 in der aktuellen Fassung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2023 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den xx. xx 2018

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
Prof. Dr. Patrick Sinewe

Anhang: Curriculum Internationales Logistikmanagement B.A.

Modulnummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungsnummer	ILM vz	Sem	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
BA_1100	Grundlagen ABWL/SBWL	Einführung ABWL	D	1101	P	1	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K	60	2						
		Einführung in die Außenwirtschaft		1102	P								2						
BA_1200	Operations Management	F&E, Beschaffung Produktion und Logistik	E	1200	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_1300	Grundlagen Marketing	Grundlagen Marketing	D/ E	1300	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1400	Externes Rechnungswesen	Buchführung Bilanzierung und Jahresabschluss	D	1401 1402	P	1 2	5	6	V (3+3 SWS)	MTP	K+K	90 90	3	3					
BA_1500	Investition & Finanzierung	Investition & Finanzierung	D	1500	P	3	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90			3				
BA_1600	Modernes Kostenmanagement	Modernes Kostenmanagement	D	1600	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_1700	Volkswirtschaftslehre	Makroökonomie Mikroökonomie	D/ E	1701 1702	P	1 2	5	4	V (2+2 SWS)	MTP	K+K	60 60	2	2					
BA_1800	Wirtschaftspolitik	Wirtschaftspolitik	D	1800	P	4	5	3	V (3 SWS)	PL	K	90				3			
BA_2110	Foreign Trade I - Operatives Import- und Exportmanagement	Management von Zöllen und Handelsschranken Einführung internationale Logistik	D	2110	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_2120	Foreign Trade II - Außenhandelsrisiken & Recht im Außenhandel	Außenhandelsrisiken Recht im Außenhandel	D	2120	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2130	Foreign Trade III - Auslandszahlungsverkehr & Außenhandelsfinanzierung	Auslandszahlungsverkehr Außenhandelsfinanzierung	D	2130	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_2210	Grundlagen Logistikmanagement	Grundlagen Logistikmanagement	D	2210	P	1	5	3	V (3 SWS)	PL	K	60	3						
BA_2220	Prozesssicherheit	IT-geschütztes Supply Chain Management Grundlagen des QualitätsMT	D	2220	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					
BA_2230	Industrie- und Fertigungslogistik	Industrie- und Fertigungslogistik	D	2230	P	3	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120			4				
BA_2240	Planung und Optimierung von Supply Chains	Planung und Optimierung von Supply Chains	D	2240	P	4	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120				4			
BA_2250	Production Systems & Lean Manufacturing	Production Systems & Lean Manufacturing	E	2250	P	6 und 7	5	6	V (4 SWS)	PL	K	150							4
BA_2260	Angewandte Logistik	Grundlagen Internationale Logistik Logistiklabor	D	2260	P	6 und 7	5	4	V (1 SWS) S (3 SWS)	MTP	K + PA	60							4
BA_3100	Grundlagen Prozess- und Changemanagement*	Grundlagen Prozess- & Changemanagement	D	3100	P	2	5	2	V (2 SWS)	PL	PA	-		2					
BA_3200	Academic Writing & Research	Scientific Writing Scientific Working	E	3200	P	3	5	2	S (2 SWS)	PL	HA	-			2				
BA_3300	Angewandte Managementtechniken*	Unternehmensplanspiel Internationales Projektmanagement	D/E	3301 3302	P	4	5	4	S (2+2 SWS)	MTP	PA + PA	-				4			
BA_3400	Business Leadership	Business Ethics Strategic Management	D/E	3401 3402	P	6	5	4	S (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	HA + K	60							4
BA_4100	Mathematik	Mathematik	D	4100	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4200	Statistik	Statistik	D	4200	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4300	Recht	BGB / HGB Arbeitsrecht	D	4300	P	2	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120		4					

Modulnummer	Modul	Veranstaltung		Prüfungsnummer	ILM vz	Sem	CP	SWS	Lehrveranstaltung	Prüfung	Prüfungsform	Prüfungsdauer	1	2	3	4	5	6 (5)	7 (6)
BA_4400	Management Information Systems	Enterprise Systems E-Commerce	E	4401 4402	P	2	5	4	V (2 SWS) V (2 SWS)	MTP	K+P K	60		4					
BA_4500	Business Communication *	Business Communication	E	4500	P	1	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120	4						
BA_4600	Advanced Business Communication	Advanced Business Communication	E	4600	P	6	5	4	V (4 SWS)	PL	K	120						4	
BA_4700	Intercultural Competence*	Intercultural Studies Intercultural MT Basics Intercultural MT Asia Intercultural MT Eastern & Southeastern Europe Intercultural MT Iberoamerica Intercultural MT Middle-East & Arab World	E	4700	P	3	5	5	V (5 SWS)	PL	K. o. mP o. PA	180			5				
Wahlpflichtmodule gem. § 6 Wahlpflichtfächer																			
					x														
BA_2140	Advanced Foreign Trade Management	Advanced Foreign Trade Management	E	2140	WP	7	5	4	V (4 SWS)	PL	K od. PA	90							4
BA_6010	Advanced Topics in HR Management	Advanced Topics in HR Management	E	6010	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. HA	120							4
BA_6020	Internationales Marketing	Internationales Marketing	D	6020	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6030	Wettbewerbsstrategien	Wettbewerbsstrategien	D	6030	WP	6 und 7	5	4	S (4 SWS)	PL	HA								4
BA_6040	Service Operations & Lean Administration	Service Operations & Lean Administration	E	6040	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA								4
BA_6050	Supply Chain Services	Geschäftsmodelle im SCM Ausgewählte Probleme des SCM (Lernwerkstatt)	D	6051 6052	WP	6 und 7	5	4	V 4 SWS)	MTP	K + HA	60							4
BA_6060	Entrepreneurship	Entrepreneurship	E	6060	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6070	Innovation Management	Innovation Management	E	6070	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K o. PA	120							4
BA_6080	Internationales Controlling	Internationales Controlling	D	6080	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	HA	-							4
BA_6090	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	Business Models 4.0, Mergers & Acquisitions	D	6090	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	PA	-							4
BA_6100	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	Bilanz- und Jahresabschlussanalyse	D	6100	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6110	Corporate Finance	Corporate Finance	D	6110	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	90							4
BA_6120	European Business and Economics	European Business and Economics	E	6120	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K od. HA	60							4
BA_6130	Wirtschaftspsychologie	Wirtschaftspsychologie	D	6130	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	K	60							4
BA_6210-6260	Freies Wahlpflichtmodul I-VI		D	6140	WP	6 und 7	5	4	V (4 SWS)	PL	o.A.	o.A.							4
BA_7000	Praxissemester	Praxissemester	-	7000	P	5	30	-	-	SL	PB	-						x	
BA_8900	Bachelorarbeit	Abschlussarbeit Abschlusskolloquium	D/ E	8900	P	7	12 3	-	-	PL	-	-/20-30							x

Legende:

Status: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul,

Sem = vorgesehene Semester

CP = Leistungspunkte (LP), SWS = Semesterwochenstunde

Lehrveranstaltungen: P = Projektarbeit, S = Seminar, V = Vorlesung, * = wird in 2. Präsenzphase im Block angeboten (Semesterwochen 15-17)

Prüfungen: PL = Prüfungsleistung, SL = Studienleistung, MTP = Modulteilprüfung,

Prüfungsformen: HA = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, PA = Projektarbeit, Präs = Präsentation, PB = Praktikumsbericht, o. = oder, / = und

- Haus-, Projektarbeiten und Präsentationen werden gemäß § 14 Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Worms angefertigt bzw. gehalten. Prüfungen in Form von Klausuren erfolgen gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung.
- Die zu erbringende Prüfungsleistung bei "Oder"-Angaben wird zu Semesterbeginn vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- Die angebotenen Wahlpflichtmodule werden zu Semesterbeginn bekannt gegeben.